

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

87-84 Valentin

Datum der Ausgabe:

29. April 1987

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 818

Taifun 17 E

alle Werknummern

Betrifft:

1. Fußsteuer, Bremsklappenhebel
2. Flug- und Wartungshandbuch

Anlaß/Grund:

Mögliche Schädigung der Steuerung durch Überbeanspruchung.

Maßnahmen und Fristen:

Vor dem nächsten Flug sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Valentin-Flugzeugbau GmbH

Technische Mitteilung Nr. 11/818 vom 9. März 1987

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme 1 ist von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Maßnahme 2 kann vom Flugzeugführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und ist im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.